

Erscheint: Dien-
stag, Donner-
stag u. Samstag.

Inserate:
die gespaltene Zeile
1 1/2 fr.

Der Bote vom Remsthal.

Preis: 1 fl. 36 fr.
Halbjahr 48 fr.
Vierteljahr 24 fr.
Durch die Post be-
zogen jährlich 48 fr.
mehr.

Amts- & Intelligenz-Blatt für die Bezirke Gmünd & Welzheim.

Donnerstag,

Pro. 85.

3. August 1854.

Mit dem 1. August kann wieder auf den Remsthal-Bloten abonniert werden; was einem verehr-lichen Publikum zur gefälligen Kenntniß dient. **Die Redaction.**

Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Vorladungen in Sants- und außergerichtlichen Schuldensachen.

In den unten genannten Santsachen wird die Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Versuche eines Borg- oder Nachlaß-Vergleiches, an den beigesezten Tagen vorgenommen. Hierbei haben die Gläubiger und Bürgen, sowie alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen haben, auf dem betreffenden Rathhause mit allen sich auf ihre Ansprüche beziehenden Urkunden zu erscheinen, oder sich durch rechtsgültig bevollmächtigte Sachwalter vertreten zu lassen. Falls kein Anstand vorwaltet, könnten auch die Ansprüche schriftlich angemeldet und ausgeführt werden.

Im Falle eines Vergleiches, sowie in Hinsicht auf die Bestätigung des Güterpflegers und die Genehmigung des Verkaufs der Masse wird von den Gläubigern, welche sich hierüber weder schriftlich noch mündlich erklären, angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger beitreten. Die gar nicht zur Anzeige gekommenen Forderungen werden nach der Verhandlung von der Masse ausgeschlossen.

Auserschreibende Stelle.	Datum der ämtlichen Bekanntmachung.	Ort wo liquidirt wird.	Name und Heimath des Schuldners.	Tagfahrt zur Liquidation.	Tag des Ausschluß-Bescheids.
Oberamtsgericht Gmünd.	1854. 10. Juli.	Strasdorf.	Anton Burghardt, Tagelöhner, und dessen Ehefrau, Afra, geb. Hirner.	Mittwoch, den 16. August, Vormittags 8 Uhr.	Nächste Reichsitzung.
—	—	—	Johann Elser, Schuhmacher, und dessen Ehefrau, Crescentia, geb. Dangelmaier.	Mittwoch den 16. August, Vorm. 10 Uhr.	—
—	—	Rechberg.	Anton Stüb, Mautersgeselle zu Hinterweiler-Rechberg, und dessen Ehefrau, Crescentia, geb. Veit.	Freitag den 18. August, Vormittags 8 Uhr.	—
—	—	Spraitbach.	Gottlieb Ellinger Tagelöhner in Hertigshofen.	Samstag, den 19. August, Vormittags 8 Uhr.	—
—	—	—	Georg Ellinger, Weber allda.	Samstag den 19. August, Vorm. 10 Uhr.	—
—	—	—	Die Verlassenschafts-Masse der ledig + Marie Seiß vom Kohlgebau.	Samstag den 19. August, Nachm. 2 Uhr.	—

Gmünd und Welzheim.

Der nachstehende Erlaß des K. Verwaltungsraths der Gebäudebrandversicherungs-Anstalt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Zugleich erhalten die Ortsvorsteher den Auftrag:

- 1) die zu Ziffer 2 des Erlasses angeordnete Eröffnung an die Besitzer von Gebäuden mit Dörr- und Trockenrichtungen in der dort bezeichneten Weise sogleich zu machen, und hierüber binnen 14 Tagen Nachweis zu geben, beziehungsweise Fehlanzeigen an das Oberamt zu erstatten.
- 2) Die Anordnung z. 3 pünktlich zu vollziehen, und hierüber in dem auf 15. Oktober an das Oberamt zu erstattenden Berichte besondern Nachweis zu liefern.
- 3) Die weitem Weisungen z. 4—6 in Gemeinschaft mit der Schätzungscommission zu befolgen, und über die Art und Weise der Erledigung bei jedem einzelnen Punkte seiner Zeit actenmäßige Auskunft zu geben.

Den 31. Juli 1854.

K. Oberamt Gmünd.

K. Oberamt Welzheim.

Schemmel.

Heinz.

Nachdem sich das Bedürfnis ergeben hat, die Bestimmungen unter Ziff. 17 des S. 10 der K. Verordnung vom 14. März 1853 abzuändern, so wird in Gemäßheit der von dem K. Ministerium des Innern erteilten Entschließung Folgendes verfügt:

1) Dörr- und Trockenräume für brennbare Stoffe werden, wenn sie auch nicht mit Dampf oder warmen Wasser geheizt werden, als Einrichtungen von feuergefährlicher Beschaffenheit überhaupt nicht angesehen, sobald die Feuerstätte der Heizeinrichtung und der Dörr- oder Trockenraum sicher von einander abgeschlossen und in der im Schlusssatz des S. 8 der Verordnung bezeichneten Weise, feuerfest

hergestellt sind, auch die gegen ungefährliche Gelasse zulässige Thüren oder sonstige Oeffnungen auf der innern Seite mit Sturzblech beschlagen sind, Trockenräume in Türkischrothfärbereien jedoch unter der weitem Voraussetzung, daß Verbindungssthüren und sonstige Oeffnung gegen das Innere des Gebäudes nicht vorhanden und Thüren und Läden an den Außenseiten des Raumes auf der demselben zugekehrten Seite mit Eisenblech beschlagen, oder ganz von Eisen hergestellt sind.

Gebäude, worin Räume von der bezeichneten Art sich befinden, sind daher in die dritte Klasse und sofern auch die Bedin-

gungen des §. 6 Lit. b der Verordnung zu treffen, in die **zweite Klasse** einzutheilen, vorausgesetzt, daß die Gebäude nicht überhaupt, abgesehen von Trockenräumen, einer höhern Klasse zuzutheilen sind (siehe unten V).

II) Treffen die vorbezeichneten Voraussetzungen (I) nicht zu, so kommen zu Gunsten der Trockenräume

a) in Färbereien (mit Ausnahme der hienach (III) besonders behandelten Türkischrothfärbereien),

b) in Tuchschereien und andern Gebäuden für die Appretur von Wolle und Wollfabrikaten,

c) in Appretur-Anstalten für leinene Zeuge, z. B. Bleichen, und der Darren,

d) der Walbfaamen-Ausklügel-Anstalten,

e) in Eichorienfabriken,

f) in Tuchfabriken,

g) in Krapp und andern Farbstofffabriken, statt der Ziff. 17 des §. 10 der Verordnung folgende Bestimmungen in Anwendung:

1) In die **vierte Klasse** gehören Gebäude mit Dörr- und Trockenräumen für brennbare Stoffe mit heizbaren Lokalen, welche nicht mit Dampf oder warmem Wasser geheizt werden, wenn nachbezeichnete Voraussetzungen zutreffen.

a) Der über Holz befindliche Boden muß wenigstens einfach aus Backsteinen oder Steinplatten solid hergestellt sein, welche in Lehm gelegt und in den Fugen mit Lehm oder Mörtel dicht verstrichen sind.

b) Die Umfassungswände müssen wenigstens aus ausgemauerten Riegeln bestehen, welche über Holz mit Mörtel halbar verputzt sind.

c) Die Decken sammt den Durchzügen müssen gegypst und die hölzernen Unterstützungsposten der letzteren allseits mit Sturzblech beschlagen sein.

d) Die Thüren oder der Verschluss sonstiger Oeffnungen müssen auf der innern Seite mit Sturzblech beschlagen sein.

e) Die Feuerstätte muß den Forderungen der feuerpolizeilichen Vorschriften vollkommen entsprechen, bei Ofenheizungen darf die Schür-Oeffnung nicht innerhalb des Trocken- oder Dörrraums sich befinden. Bei Heizeinrichtungen mit erwärmter Luft muß der Ofen innerhalb einer feuerfesten Heizkammer aufgestellt sein, die erwärmte Luft in gemauerten oder Blechröhren feuerficher geleitet werden, auch sollen die blechernen Luftheizungsrohre aus dicht gefälzten Wänden, und wenn die Röhren nicht $1\frac{1}{2}$ Fuß von brennbaren Gegenständen entfernt sind, aus doppeltem $\frac{1}{2}$ Zoll unier sich abstehenden Wänden bestehen.

Die Ausmündungen der Röhren müssen eng vergittert und so angebracht sein, daß keine brennbare Stoffe dadurch in die Röhren kommen können.

Sofern die fraglichen Gebäude übrigens überhaupt abgesehen von den Trockenlokalen einer höhern Klasse zuzutheilen sind, findet vorstehende Bestimmung (II.) nicht Anwendung.

2) In die **fünfte Klasse** kommen, die in der vorstehenden Ziffer I. bezeichneten Gebäude, wenn die Einrichtung des Dörr- oder Trockenraums den Anforderungen der vierten Klasse nicht entspricht, und wenn sie nicht mit nachstehenden, die sechste Klasse begründenden Mängeln behaftet sind.

3) In die **sechste Klasse** fallen Gebäude mit Dörr- und Trockenräumen, welche durch Defen mit Rauchrohren geheizt werden, wenn:

a) der Trockenraum einen hölzernen Boden,

b) der Trockenraum nicht nach allen Seiten durch Wände von andern Lokalen abgesondert, oder wenn die Wände ganz von Holz hergestellt, oder innen mit Bretter verstaalt sind,

c) die Decke des Lokals nicht völlig geschlossen, oder von Holz hergestellt,

d) der Trockenraum oder Dörrraum nicht durch ein Vorgehäuse oder Vorkamin aus Stein oder Eisen von der innerhalb des Trockenraums angebrachten Schür-Oeffnung sicher abgeschlossen ist.

III) Bei den Trockenlokalen der Türkischrothfärbereien, welche nicht unter I. fallen, ist zur Veretzung in eine niedrigere Klasse außer den unter Ziff. II. enthaltenen Bedingungen noch Weiteres erforderlich, und zwar: 1) in Betreff der **vierten Klasse**

a) daß der über Holz angebrachte Boden aus doppelten Steinplatten oder Backsteinen besteht, die in Sand, Speis oder Lehm so gelegt sind, daß die damit ausgefüllten und verstrichenen Fugen nicht aufeinander treffen,

b) daß die Umfassungswände massiv von Stein hergestellt sind,

c) die Decken verschliert und über Holz haltbar mit Mörtel verputzt sind,

d) die Thüren und der Verschluss sonstiger Oeffnungen, sowie e) die Feuerstätten in der II. 1. e. angegebenen Weise hergestellt sind.

2) in Betreff **fünfter Klasse**

a) daß der Boden in der oben zu III. 1. a. erwähnten Weise,

b) die Heiz-Einrichtung, Thüren und Läden in der oben zu d) und e) bezeichneten Weise hergestellt sind, wogegen Umfassungswände die in Riegeln ausgemauert und über Holz verblendet sind, sowie gegypste Decken ohne Geschlier genügen.

3) In allen andern Fällen dagegen bleiben die Türkischrothfärbereien in der **sechsten Klasse**.

IV. Die abgesonderten Rüben-Trockenhäuser der Zuckerrfabriken, welche nicht zugleich für andere Fabrikzwecke dienen, kommen in die **fünfte Klasse**.

V. Solche Gebäude, welche vermöge der Bestimmung unter §. 10 Ziff. 1 — 16 der Verordnung in die sechste Klasse kommen, bleiben in dieser Klasse ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der etwa damit verbundenen Dörr- und Trockenräume.

Im Uebrigen hat es bei der Bestimmung des §. 10, Ziff. 17 der Verordnung vorerst sein Bewenden.

Von vorstehender Verfügung ist nun 1) jedem in Bezirke anfassigen Mitgliede der Schätzungskommission ein Exemplar einzuhändigen, auch ist dieselbe an die Schultheißen-Aemter wortgetreu auszuschreiben, was am geeignetsten durch das Bezirks-Intelligenz-Blatt geschieht.

2) Damit die Besitzer von Gebäuden mit Dörr- und Trocken-Einrichtungen für brennbare Stoffe in den Stand gesetzt werden, etwaige bauliche Mängel, welche der Veretzung des betreffenden Gebäudes in eine niederere Klasse im Wege stehen, rechtzeitig zu beseitigen, sind die aus dem Verzeichniß der Gebäude fünfter und sechster Klasse ersichtlichen Eigenthümer von den Bedingungen der Veretzung in eine niederere Klasse durch die Ortsvorsteher jetzt schon in Kenntniß zu setzen, und es hat sich das Oberamt des Vollzugs dieser Anordnung besonders zu versichern.

3) Die Gemeinderäthe haben die Gebäude, mit welchen Dörr- und Trockenräume der fraglichen Art verbunden, und deren Classification nach vorstehenden Bestimmungen einer Revision zu unterwerfen ist, in den auf den **15. Oktober d. J.** zuerstattenden Berichten über das Ergebnis des jährlichen Durchgangs des Brandversicherungs-Katasters (Gesetz, Art. 12 und Cirk.-Erlaß vom 16. März 1853 Zff. 10) ausdrücklich anzugeben, damit diese Revision bei der nächsten ordentlichen Gebäude-Einschätzung stattfinden kann.

4) Das Ergebnis der veränderten Classification ist den Gebäude-Eigenthümern vorschriftsmäßig zu eröffnen.

5) Bleibt es bei der bisherigen sechsten Klasse, oder kommen die Gebäude aus der sechsten in die fünfte Klasse, und haben sich die Eigenthümer nicht schon früher für den Austritt aus der Landesanstalt erklärt, so ist solcher jetzt nicht mehr zulässig (Gesetz Art. 1) und ein Rücktritt in Folge der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen kann nur in denjenigen Fällen stattfinden, in welchen die Beitritts-Erklärung auf das schon früher in Aussicht gestellte Erscheinen dieser Verfügung ausgesetzt war. Für solche Fälle ist den Betheiligten auf Verlangen zu ihrer definitiven Erklärung eine 30tägige Bedenkfrist mit dem urkundlichen Anfügen zu ertheilen; daß wenn innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht abgegeben werde, die Aufnahme in die Landesanstalt unwiderrücklich erfolge. Ist das betreffende Gebäude verpfändet, so ist diese urkundliche Eröffnung gleichzeitig auch dem Pfandgläubiger unter Hinweisung auf die ihm nach dem Cirk.-Erlaß vom 3. Januar d. J. 3. 2458 eingeräumte Befugniß zu machen. Der Ortsvorsteher hat etwaige mündliche Rücktritts-Erklärungen unter genauer Bezeichnung der betreffenden Gebäude, des Tags und der Stunde der erfolgten Anzeige mit der Unterschrift des Betheiligten sogleich zu Protokoll zu nehmen, auf den schriftlichen Erklärungen aber den Tag und die Stunde des Einlaufs amtlich zu bekräftigen.

6) Wenn ein Gebäude, das nach Zff. 17 des §. 10 der K. Verordnung vom 14. März v. J. in die sechste Klasse gesetzt wurde, in Folge dessen früher ausgetreten ist, und bei der oben §. 3 angeordneten Revision in eine der 4 niedersten Klassen kommt, so ist dasselbe in das Kataster wieder aufzunehmen mit der Wirkung, daß die Versicherung bei der Landesanstalt mit dem Zeitpunkt, wo die etwaige Versicherung bei einer Privatgesellschaft abläuft, beginnt, und bei letzterer nicht mehr verlängert werden darf.

Dieser Zeitpunkt ist in dem Schätzungsprotokoll genau vorzumerken.

7) Ueber den Vollzug vorstehender Verfügung erwartet der Verwaltungsrath bis zum 15. Febr. f. J. ausführlichen mit den

betreffenden Akten belegten Bericht, wobei insbesondere Uebersichten über die aus der sechsten in andere Klassen versetzten, sowie über die neuerdings (oben 3ff. 5) etwa austretenden Gebäude zu liefern

sind, desgleichen über diejenigen Gebäude, mit welchen die Eigenthümer vorerst nur wiedererhofflich beitreten wollen.

Stuttgart, den 14. Juli 1854.

Für den Vorstand
Schmidlin.

Gmünd und Welzheim. — An die Ortsvorsteher.

Am 25. Nov. v. J. wurde in Buchdorf, k. bayerischen Landgerichts Donauwörth, eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen. Da möglich wäre, daß dieselbe einer dießseitigen Gemeinde angehört, so werden die Ortsvorsteher zu entsprechender ungesäumter Nachforschung in ihren Gemeinden mit der Aufforderung angewiesen, von einem etwaigen Ergebnisse an das Oberamt Anzeige zu erstatten.
Den 2. August 1854. K. Oberamt Gmünd. K. Oberamt Welzheim.

Schemmel. Derselbe ist 17 bis 18 Jahre alt, 5' 8" groß, von schmächtiger Natur, hat blonde Haare, graue Augen, blonde Augenbraunen, spizige Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, längliches Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe.

Heinz. Seine Kleidung bestand in einem baumwollenen gedruckten Epeszer von dunkelblauem Grunde mit weißen und grünen Blümchen und einer Weste von nämllichem Stoffe und Grunde mit grünen Blümchen, worin sich messingene Knöpfe befinden, auf deren Glaube, Hoffnung und Liebe sinnbildlich dargestellt ist; in einer dunkelblauen Zeughose; in einem Paar rindsledernen Halbstiefeln: einer schwarzruthenen Klappe mit ledernem Schirm und einem mit gedrehten schwarzen Schnüren bestehenden Sturmbande, einer Cravatte mit Masche von schwarzem Zeuge, ledernen Hosenträgern und einem groben leinenen Hemde.

G m ü n d. — Vom nächsten Montag an befindet sich der **Gemeinde-Bäckofen im sog. Klösterle** und steht derselbe dort jeden Tag, mit einziger Ausnahme der Sonn- und Festtage, zur Benützung frei.

Den 2. August 1854.

Stadtschultheißen-Amt. — Kohn.

G m ü n d.
Gläubiger Aufforderung.
Alle diejenigen, welche an den kürzlich gestorbenen Johann Kandel, Händler, eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, solche

binnen 8 Tagen hieher anzuzeigen, widrigenfalls sie die ihnen etwa entstehenden Nachtheile sich selbst zuschreiben hätten.

Den 28. Juli 1854.

Die Theilungs-Behörde.
vdt. Gerichtsnotar
Repler.

G m ü n d.
Gefundenes.
Eine **Plugsche**; worüber nähere Auskunft gibt, das Stadtschultheißen-Amt.
Kohn.

G m ü n d.
Die unterzeichnete Stelle läßt aus den Waldungen Schrankenkau und Reiberger Buche ein größeres Quantum **Buchenholz beiführen**, und bezahlt für die Klasten 3 fl. Fuhrlohn.

Fuhrleute, die zu fahren beabsichtigen, wollen Anweisungen bei Herrn Stadtsörster Huttelmaier abholen.

Den 31. Juli 1854.

Stadtpfleger.
Hahn.

G m ü n d.
Der **Dünger** von den Pferden der Königl. Artillerie in dem Kirchstall wird heute

Donnerstag den 3. d. M., Abends 5 Uhr, in dießseitiger Kanzlei im öffentlichen Ausschreib verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 2. August 1854.

Stadtpfleger.
Hahn.

S t r a ß d o r f.
Liegenschafts-Verkauf.
Aus der Gantmasse des Joh. Elser, Schuhmacher dahier, wird am Montag den 14. Aug. d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhaus zum Verkauf gebracht.

G e b ä u d e:
ein einstöckiges Wohnhaus in der Hundsgasse;

G ä r t e n:
20,2 Rthn. Gemüse und $\frac{1}{2}$ Morgen 20,0 Rthn. Gras- und Baumgarten.

Hiezu werden die Kaufs-Liebhaber eingeladen.
Den 17. Juli 1854.

Schultheißenamt.
Bieg.

S t r a ß d o r f.
Liegenschafts-Verkauf.
Aus der Gantmasse des Anton Burghard, Tagelöhner dahier, wird am Montag den 14. Aug. d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhaus zum Verkauf gebracht.

G e b ä u d e:
ein zweistöckiges Wohnhaus an der Gmünder Geislingerstraße.

Hiezu werden Kaufs-Liebhaber eingeladen.
Den 17. Juli 1854.

Schultheißenamt.
Bieg.

R u d e r s b e r g.
Die Winter-Schafwaiden von Rudersberg zu 300 Stück, Oberndorf zu 200 " Mannenberg zu 150 " Zumhof zu 150 "

werden am Samstag den 12. August d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem hiesigen Rathhaus für

die nächsten 1 oder 3 Jahre verpachtet, wozu man die Nachliebhaber mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen versehen, einladet.
Den 12. Juli 1854.
Schultheißen-Amt.

Vermischte Anzeigen.

G m ü n d.
Sehr gute **Wagenschmiere** empfiehlt
Seisensieder **Knauf**, im Marktgaßle.

G m ü n d.
In einer geräumigen Scheuer mit guten Böden, ist noch **ziemlich Maz zum Garben oder Futter aufheben**, welche abgeschlossen werden kann.
Das Nähere bei der Redaktion.

G m ü n d.
6 Sessel, und ein ditto für **Kinder**, sind zu verkaufen.
Wo? sagt die Redaktion.

G m ü n d.
Ein $1\frac{1}{2}$ Jahr altes **Kind** hat zu verkaufen
J. Brobheil, Sattler.

K l e i n s ü ß e n.
Ein $1\frac{1}{2}$ Jahr alter, sehr schöner **Zuchstier**, Falben-Race, ist dem Verkauf



ausgesetzt bei
Schultheißen-Bundschuh.

G m ü n d.
Mein **oberes Logis** kann sogleich oder bis Martini bezogen werden.
Die mant, Schneidermeister.

G m ü n d.
Ein freundliches **Logis** bei der Pfarrkirche vermietet
Schmid, neben der evangelischen Kirche.

G m ü n d.
Ein **Logis** hat zu vermieten
Michael Weifmann, in der hintern Schmiedgasse.

G m ü n d.
Es wird bei einem Goldarbeiter ein **solides Kindsmädchen** gesucht, woselbst ihr Gelegenheit gegeben ist, das **Goldschleifen** zu erlernen. Näheres zu erfahren bei der Redaktion.

G m ü n d.
Einladung.
Zu unserm **Abchiede** vor unserer Abreise nach **Amerika**, laden wir unsere Verwandten und Bekannten zur geselligen Unterhaltung auf **heute Abend** im Gasthof zum **Wallfisch** ein.
Joseph Widmann,
Euphrosine Pfleischinger.

G m ü n d.
Einladung.
Vor meiner **Abreise nach Amerika** lade ich alle meine Freunde und Bekannte zu **meinem Abschiede** in meine **Bekausung auf morgenden Abend** ein.
Joseph Scheurle.

G m ü n d.
Molken, Brause und künstliches **Selterferwasser**, so wie alle übrige Mineralwasser Deutschlands, nach genaueren Analysen der natürlichen angefertigt, sind auf Bestellung auch dieses Jahr täglich zu haben.
Im April 1854.
A. Dollsche Apotheke.

Union!

Reise-Gelegenheit über Havre & Liverpool nach Amerika mit bedeutend herabgesetzten Preisen.

Pünktlichkeit in den Expeditionen, billige Preise und genaue Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten empfehlen diese Reise-Gelegenheit auf das Beste.

Zuverlässige, erprobte und deutsche Condukteure begleiten unsere Passagiere bis an den Seehafen und werden in Amerika wieder von solchen empfangen. Die Kost wird gefochtet verabreicht.

Ab R e h l 11. August. — Ab Havre 19. Aug. u. 29. Aug. } via R e h l = Paris;

Preise: 73 fl. per Erwachsene }
66 fl. per Erwachsene } via Mannheim = Rotterdam.

Nähere Auskunft, Prospekte und Schiffs-Verträge auf Segel- und Dampfschiffe erteilt

der Bezirks-Agent der Union:
Musterlehrer **Waller** in Gmünd.

Stuttgart, 30. Juli (D.B.). Se. Majestät der König trafen vorgestern Abend von Friedrichshafen aus über Lindau wieder in München ein und stiegen daselbst wieder im Gasthof zum goldenen Hirsch ab, wo Allerhöchst derselbe von einem Besuch J. J. M. M. der Könige von Preußen und Bayern freudig überrascht wurden. Die drei Könige fuhren sodann zusammen an das königl. bayerische Hoflager nach Nymphenburg.

Stuttgart, 30. Juli. (A. Allg. Z.) Heute Vormittags traf Se. Maj. der König von München im k. Schlosse dahier ein; er wird hier übernachten und sich morgen nach Badenweiler begeben. Der Kronprinz und seine kais. Gemahlin werden den Sommer über auf der herrlichen Villa bei Berg verweilen.

München, 30. Juli. (A. Allg. Z.) Der König und die Königin von Preußen in Begleitung des Königs Mar und der Königin Marie erschienen um 1 Uhr Mittag in der Industries-Ausstellung, und blieben bis nach 3 Uhr. Schon eine Stunde zuvor hatte sich der König von Württemberg eingefunden, um über zwei Stunden zu verweilen. Es war der vierte Besuch, den König Wilhelm der Ausstellung widmete. Heute hat Se. Maj. München wieder verlassen, indem er sich mit dem Frühzug nach Augsburg und Ulm begab.

Wien, 31. Juli (Abends 5 Uhr 20 M., Augsburg 8 Uhr). Die Presse meldet telegraphisch aus Bucharest vom 27. d. den Rückzug der ganzen russischen Armee von Frateschi gegen Bucharest, verfolgt von Omer Pascha. Officielles darüber fehlt.

Wien, 28. Juli. (A. Allg. Z.) Die neuesten Nachrichten aus Konstantinopel und Schumla bestätigen übereinstimmend, daß der Kampf um die Insel Mofan und Kaduman am 1. ein äußerst blutiger gewesen war. Es soll der Sieg den Türken in der That 5000 Mann an Todten und Verwundeten gekostet haben. Russischerseits wird zugegeben, daß General Soimonoff einen Verlust von 3000 Mann an Todten und Verwundeten zu beklagen hatte. Unter den Verwundeten, welche den Russen in die Hände fielen, befindet sich auch der englische Capitän Arnolds, der den zweiten Tag in Bucharest gestorben ist. Man fand unter seinen Papieren auch Briefe des Lord Westmoreland, mit welchem er in lebhaftem Verkehr gestanden haben soll. Es ist als sicher anzunehmen, daß sich die Generale an der untern Donau durch einige Zeit defensiv verhalten werden. Einer neuesten telegraphischen Nachricht zufolge, soll der Generaladjutant Fürst Andronikoff einen großen Sieg über die türkische Armee in Anadolien davongetragen haben. Bekanntlich wurden frische Streikräfte zur Verstärkung der Armee in Kleinasien aus Warna, Burgas und Konstantinopel abgesendet. Churschid Pascha (Guyon), Commandant der Truppen in Kars, hätte sich — so lautet die Depesche — mit diesen Truppen theilweise vereinigt; er soll aber von 20,000 Russen unter dem Befehl des Generals Andronikoff angegriffen und in die Flucht geschlagen worden sein.

Wir stehen jedenfalls nahe an einem Wendepunkte der orientalischen Frage; Deutschlands einiges und kräftiges Auftreten kann dem Krieg rasch eine entscheidende Wendung geben; aber es fragt sich noch: um welchen Preis soll sich Deutschland als Bund, als Gesamtheit dabei betheiligen? Dieser Preis soll wenigstens für uns Deutsche die Sicherung der freien Schifffahrt auf der Donau bis ins Meer sein, und eine Eröffnung der Donaufürstenthümer für deutsche Auswanderung und Kolonisation, für deutsche Kultur, unter genügenden Garantien für vernünftige Rechtszu-

stände, und Deutschland kann um diesen Lohn schon sein Gewicht mit in die Waagschale des Krieges legen, denn es holt alsdann nicht für die Westmächte die Kastanien aus dem Feuer. Um aber diesen Zweck zu erreichen, welcher alle Interessenten befriedigen und wozu der gegenwärtige Zeitpunkt besonders günstig gewählt sein würde, thut vor allem Einigung und kräftiges, entschiedenes Auftreten des gesammten Deutschlands Noth, und da dies der Wunsch der Völker ist, so wird ihm hoffentlich auch von Seiten der Regierungen bald und vollständig Rechnung getragen werden.

Wien, 29. Juli. (St. A.) Uebermorgen (Montag) wird die erste Fahrt der Donaudampfsboote von hier direkt nach Giurgevo und Ruffschuk stattfinden. Wie es heißt, dürften die Fahrten in Kürze bis nach Silitria ausgedehnt werden können, da Omer Pascha dort eine ähnliche Diverfion vorbereitet, wie bei Ruffschuk und Giurgevo, um sich beider Donauufer zu bemächtigen. — Demnächst werden hier Versuche mit einer Maschine zum Reinigen der Straßen gemacht werden.

London, 26. Juli. Im gestrigen Unterhause machte Admiral Berkeley einige (telegraphisch schon berührte) interessante Aussagen über die Uneinnehmbarkeit Kronstadts von der Seeseite, indem er einige Stellen aus Briefen von Admiral Napier und Admiral Chads vorliest. Admiral Napier schreibt: „Ein Angriff auf Kronstadt oder Sweaborg wäre sicheres Verderben;“ und Admiral Chads erklärt: „Nachdem wir vom Leuchthurme aus zwei Tage lang die russischen Forts und Schiffe in Augenschein genommen, drängt sich die Ueberzeugung auf, daß Schiffegeschütze auf die Forts keinen Eindruck machen können. Es sind große Granitmassen. Von einem Angriff auf die russischen Schiffe, da, wo sie liegen, kann keine Rede sein.“ Niemand überreife den Admiral Chads an wissenschaftlicher Seefunde, und kein Seeheld könne sich in Bezug auf Kühnheit mit Napier messen. Aber Uebermenschliches von ihnen fordern wäre Thorheit. Endlich müsse er auf das Feierlichste und Nachdrücklichste erklären — und er spreche als Autorität, da die Ausfertigung der Regierungsbefehle einen Theil seiner amtlichen Thätigkeit bilde — daß nie ein britischer Kommandant so vollkommen carte blanche erhalten habe, wie Sir C. Napier. Weit entfernt, ihm die Hände zu binden, habe die Regierung ihm jede erdenkliche Aufmunterung gegeben.

St. Petersburg, 24. Juli. Die neuesten Nachrichten von der Donau in Betreff des Rückzugs von Giurgevo haben in allen Kreisen ein ungeheures Aufsehen gemacht. Zwei Bataillone Schlittschuhläufer werden in Kronstadt ausgerüstet. Es ist dies eine in früheren Kriegen bekannt gewordene Truppengattung. Die Schlittschuhläufer haben die Bestimmung, im Winter über die Eisdecke gegen Inseln, die vom Feinde besetzt sein sollten, zu operiren. Auch in anderen Besatzungsorten werden Schlittschuhläufer-Bataillone ausgerüstet.

Neuestes:

Wien, 1. Aug. (Nachm. 2 U. 4 M. Augsburg 9 U. 3 M.) Aus Bucharest wird gemeldet, daß die Räumung von Seite der Russen bis zum 31. Julius erwartet wurde. Die Russen sollen sich zunächst zwischen dem Argisch und dem Subar concentriren, größere Transporte sollen an den Sereth zurückbefördert werden; die Fürstenthümer würden also wohl ganz geräumt werden.

Wien, 1. Aug. (Nachm. 4 U. 35 M. Augsburg 9 U. 6 M.) Officielle Depeschen aus Bucharest vom 29. Juli melden die rückgängige Bewegung der Russen von Frateschi gegen Bucharest ohne Gefecht, ohne daß die Türken sich nur gezeigt hätten.